FAQ zur Schulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

Stand: 11. April 2022

Ergänzungen zur Tagesschule und zum besonderen Volksschulangebt (bVSA) werden am Ende des Dokuments aufgeführt.

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 15

Frage	Antwort
Volksschulunterricht	
Ist der **Unterricht** in der Volksschule für ukrainische Kinder **obligatorisch**?	Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Grundsätzlich besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Auch aus der Ukraine geflüchtete Kinder haben das Recht, die Volksschule zu besuchen. Geflüchtete aus der Ukraine haben die Möglichkeit, sich 90 Tage als Touristen in der Schweiz aufzuhalten. Dann haben sie aber keinen Zugang zu Asylsozialhilfe und verfügen auch über keine Krankenkasse-Versicherung, ausser eine solche wird durch ihre Gastgeber, die für sie aufkommen, abgeschlossen. Grundsätzlich sollen alle Kinder eingeschult werden – ausser, die Familien beabsichtigen die Weiterreise in ein anderes Land oder einen Wechsel des aktuellen Unterbringungsortes.
Wie werden geflüchtete Kinder und Jugendliche in die Regelschule **eingeschult**?	Die Möglichkeiten können sich aufgrund der verschiedenen Strukturen in den Gemeinden unterscheiden: - Integration in die Regelklasse mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Unterstützung - Besuch eines lokalen Intensivkurses DaZ - Besuch einer regionalen Willkommensklasse

	Kombinationen mit einem Besuch des Fernunterrichts aus der Ukraine sind möglich. Weitere Informationen dazu folgen demnächst. Kindergartenkinder werden in der Regel direkt in den Kindergarten integriert. Es ist wichtig, dass die Gemeinden und Schulen vor Ort in Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (SI) pragmatische Lösungen suchen. Weitere Infos: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Wer ist **zuständig** für die Schulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen?	Zuständig für die Organisation und die Schulung der geflüchteten Kinder aus der Ukraine sind die Gemeinden. Das AKVB mit den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren unterstützen die Gemeinden bei der Konzeption und der Umsetzung.
Gibt es **Informationsmaterial** über die Volksschule für Eltern?	Über die Volksschule im Kanton Bern im Allgemeinen und spezifisch über den Kindergarten steht den Eltern je eine Broschüre in Ukrainisch zur Verfügung: www.bkd.be.ch/elterninfo
Ist die Integration das **Ziel** oder eine zeitweise Beschulung?	Sowohl als auch: Es ist nicht bekannt, wie sich die Perspektiven der geflüchteten Kinder in drei Monaten hinsichtlich Verbleib oder Rückkehr präsentieren werden. Im Hinblick auf einen längeren Verbleib in der Schweiz soll beim Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch bzw. Französisch keine Zeit verloren werden. Auch sollen die Kinder rasch über die sprachlichen Mittel verfügen um mit ihrer aktuellen Lebenswelt in Kontakt treten zu können. Wichtig ist aber auch, dass sich die Kinder im familiären, allenfalls teilweise auch im schulischen Umfeld in ihrer Sprache ausdrücken und austauschen können. Für ältere Schülerinnen und Schüler kann hier der Fernunterricht hilfreich sein und evtl. ermöglichen, das ukrainische Schuljahr zu beenden und die Anschlussfähigkeit an die weitere Ausbildung in der Heimat zu erhalten. Insbesondere Jugendliche vor Schulabschluss (Abschlussprüfung in der Ukraine) sollten nach Möglichkeit den ukrainischen Abschluss machen können. Da laufen gegenwärtig Abklärungen.
Wohin können sich **Jugendliche** wenden, die **zu alt** für die Volksschule sind?	Unter folgendem Link können sich Flüchtende aus der Ukraine für die Sekundarstufe II anmelden: https://www.bkd.be.ch/de/start/dienstleistungen/anmeldung-fuer-die-bildungsgaenge-der-sekundarstufe-2/sek2ukraine.html?r=87242103528653&lid=2105253&pm_ln=35

Anmeldung zum Schulbesuch	
Innerhalb welcher **Frist** nach der Anmeldung sollten Kinder **eingeschult** werden?	Wir erachten bei einer Integration in die Regelklasse eine Einschulung innerhalb einer Woche nach Anmeldung zum Schulbesuch als angemessen. Die Aufnahme in eine regionale Willkommensklasse oder in einen neuen Intensivkurs DaZ kann aus organisatorischen Gründen etwas länger dauern.
Kann ein Kind für die Schule **angemeldet** werden, wenn es noch **keine Krankenkassennummer** hat?	Ja. Das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen, besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Kinder und Jugendlichen und den damit verbundenen Privilegien. Wir empfehlen jedoch, dass sich die Menschen aus der Ukraine registrieren lassen. Mit dem Status S sind sie dann auch versichert.
Wie können ukrainische **Eltern** ihr Kind zum Schulbesuch **anmelden**?	Zuständig für den Schulbesuch ist die Gemeinde. Eltern können ihre Kinder auf der Gemeinde für den Schulbesuch anmelden. Die Gemeinde zeigt dann die bestehenden Möglichkeiten auf. Das Anmeldeformular finden Sie hier: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Wie können **Betreuungspersonen** aus dem Asylwesen ein Kind für den Schulbesuch **anmelden**?	Betreuungspersonen aus dem Asylwesen melden schulpflichtige Kinder und Jugendliche bei der Gemeinde für den Schulbesuch an. Sie nutzen dafür das Anmeldeformular. Das Anmeldeformular finden Sie hier: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Wie geht die **Gemeinde** bei der **Anmeldung** vor?	Die Gemeinden nehmen die Anmeldung von Eltern, Privatpersonen oder Betreuungspersonen aus dem Asylwesen entgegen und erfassen mittels Anmeldeformular die relevanten Informationen für die Zuweisung. Die Gemeinden arbeiten eng mit den Schulleitungen und dem Schulinspektorat zusammen. Das Anmeldeformular finden Sie hier: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Rekrutierung von Lehrpersonen	
Wie **rekrutiert** der Kanton Bern **Lehrpersonen**?	Das AKVB unterstützt die Gemeinden und die Schulleitungen bei der Personalsuche. Es gibt ein Online-Registrierungstool, wo sich interessierte Personen (sowohl als Lehrpersonen als auch als «Klassenhilfe Ukraine») anmelden und ihre Möglichkeiten (z.B. Sprachkenntnisse) erfassen können. Das Ziel ist, dass wir auf diese Datenbank zugreifen können, sobald sich eine Schulleitung bei uns meldet und um Unterstützung bei der Personalsuche bittet. Falls Sie sich melden, ist dies lediglich eine unverbindliche Registrierung. Hier geht es zur Online-Registrierung:

	https://www.onlineumfragen.com/login/main_sprachvar.cfm?typ=o&sprachprepo=&startpos=0&frage=0&danke=0&v=1&setinitial=
Werden auch **ukrainische Lehrpersonen** eingesetzt?	Die Ressourcen der ukrainischen Lehrpersonen sollen genutzt werden. Auch sie haben die Möglichkeit, sich über das Online-Registrierungstool anzumelden. Das Amt für zentrale Dienste der BKD nimmt die Einstufung als Grundlage für die Entlöhnung vor.

Anstellung der Lehrpersonen	
Welchen **Code** müssen die Schulleitungen bei der **Anstellung** der Lehrpersonen in der ePM eingeben?	Bei einer Anstellung an einer regionalen Willkommensklasse ist in der ePM folgender Code anzugeben: 05 028 Willkommensklassen (nicht VZE-relevant). Bei einer Anstellung einer Klassenhilfe ist folgender Code anzugeben: 05 031 Klassenhilfe Ukraine Die Anstellung einer Lehrperson an einem Intensivkurs DaZ für ukrainische Schülerinnen und Schüler ist in der ePM regulär einzugeben.
Einsatz von Klassenhilfen	
Wann kann die Lehrperson einen **Anspruch** auf eine **Klassenhilfe** stellen?	«Klassenhilfen Ukraine» sollen den Unterricht in allen Belangen unterstützen. Personen mit oder ohne pädagogischem Hintergrund, Betreuerinnen und Betreuer der Tagesschule, Studierende oder Seniorinnen und Senioren können als Klassenhilfe eingesetzt werden. Die Klassenhilfe kann auf allen Stufen eingesetzt werden und beschränkt sich nicht auf den Kindergarten. Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor bewilligt die Anzahl Stunden.
Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	
Was beinhaltet ein **Intensivkurs DaZ**?	Ein Intensivkurs DaZ enthält 20 Wochenlektionen. Der Fokus liegt auf Deutsch als Zweitsprache, Alltagsorientierung, Lernstrategien, Mathematik. Ergänzt mit Musisches/Sport (Letzteres nach Neigungen und Verfügbarkeit von LP, die dies unterrichten und Zugang zu Räumlichkeiten). Weitere Informationen unter: www.be.ch/fluechtlinge-schule
Kann vom bisherigen **DaZ-Programm** abgewichen werden?	Es soll pragmatische Lösungen geben. Der Unterricht soll vor allem in Deutsch, allf. am Anfang auch teilweise unterstützt durch Englisch (Kinder haben in der Ukraine ab 2. Klasse Englisch) stattfinden. Ergänzend können aber auch Teile in Ukrainisch möglich sein, weil viele Familien rasch zurück

	möchten. Rolle, Stellenwert und Umsetzbarkeit von Fernunterricht und die Nutzung von der Online-Plattform (5. – 11. Kl.) sind zurzeit in Abklärung.
Übersetzen und dolmetschen	
Dürfen Schulleitungen selber **Dolmetscherinnen und Dolmetscher** suchen und anstellen? Wie wird dies **finanziert**?	Damit ein guter Kontakt zu Eltern mit noch wenigen oder keinen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sollten dolmetschende Personen aus dem Umfeld des Kindes oder professionelle interkulturelle Übersetzende beigezogen werden. Im deutschsprachigen Kantonsteil bietet die Vermittlungsstelle «comprendi?» qualifizierte Interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer an (für die Stadt Langenthal und Oberaargau auch «interunido»). Es empfiehlt sich grundsätzlich, im Schul- oder Gemeindebudget einen Posten für die Entschädigung von Dolmetschenden oder Interkulturellen Übersetzenden aufzunehmen. Weitere Infos im Leitfaden unter: https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/fluechtlingskinder-in-der-volksschule.html

Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen	
Welche **Weiterbildungsangebote** bestehen bereits?	- Pädagogische Hochschule Bern; www.phbern.ch > Dienstleistungen > Ukrainische Geflüchtete - Schweizerisches Rotes Kreuz; Weiterbildung zu Flucht und Trauma: https://www.redcross-edu.ch/de/flucht-und-trauma - Die kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen bietet u.a. Bildungsangebote für Fachpersonen und Freiwillige sowie Schulen und Interessierte an: www.kkf-oca.ch - Die schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) verfügt über ein breites Bildungsangebot für Erwachsene (u.a. zu Trauma und Umgang mit betroffenen Kindern und Familien) und für Jugendliche (div. Module zu Asyl und Flucht): www.fluechtlingshilfe.ch
Fernunterricht	
Gibt es eine **Online-Plattform** für Fernunterricht?	Es gibt die Online-Plattform für Fern- und Blended Learning mit Unterrichtseinheiten für die 5.–11. Klasse: https://lms.e-school.net.ua/ Wenn Sie die Seite mit Google-Chrome öffnen, können Sie sie mit einem Rechtsklick automatisch übersetzen lassen. Weitere Informationen dazu folgen.

Lehrmittel für ukrainische Kinder in der Schweiz	
Welche **Lehrmittel** gibt es für ukrainische Kinder?	- Der Lehrmittelverlag Zürich unterstützt ukrainische Schülerinnen und Schüler: https://www.lmvz.ch/services/ukraine - Pädagogische Hochschule Zürich; Ukraine: Materialien für Schulen: https://phzh.ch/de/Dienstleistungen/ukraine-materialien-veranstaltungen-und-beratung-fur-schulen/ - Der Hueber Verlag stellt in Kürze die kostenlose Sprachenlern-App «Hallo» zur Verfügung: Hueber verbindet #hueberverbindet | Deutsch für Geflüchtete und Asylbewerber
Deutschkurse für Erwachsene aus der Ukraine	
Wo finden **Erwachsene** aus der Ukraine Sprachkurse und **wer bezahlt** sie?	Im Kanton Bern gibt es ein breites Angebot an Sprachkursen (Deutschkurse, Französischkurse). Einige der Kurse bieten auch eine Kinderbetreuung an. Der Kanton Bern unterstützt einen Teil des Angebots finanziell, wodurch die Kurse vergünstigt sind. Im kantonalen Webportal finden Sie alle Kurse, die vom Kanton vergünstigt («subventioniert») sind und freie Plätze haben. Mehr Informationen unter diesem Link: https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/weiterbildung/deutschkurse-fuer-erwachsene-aus-der-ukraine.html?r=87242103528653&lid=2105253&pm_ln=39
Ergänzungen zur Tagesschule	
Ist eine **Betreuung** der Kinder aus der Ukraine in der Tagesschule **sinnvoll**?	Dies ist immer ein individueller Entscheid, ausgerichtet am Wohl des Kindes und dem Bedarf der Eltern. Die Tagesschule ist eine Möglichkeit, Flüchtlingskinder bei der sozialen Integration und dem Erwerb der Unterrichtssprache zu unterstützen. Die Eltern sollen andererseits nicht ohne Grund in grösserem Umfang von ihren Betreuungsaufgaben entbunden werden, die ihnen eine Aufgabe und Struktur im Alltag geben können. Manche der geflüchteten Eltern sind aber mit der Bewältigung der eigenen Situation schon sehr gefordert oder können aus anderen Gründen ihre Kinder rund um Schule und Freizeit nur begrenzt unterstützen. Hier können die Tagesschule oder ausserschulische Angebote das Familiensystem entlasten. Viele geflüchtete Eltern benötigen aber auch eine Betreuung ihrer Kinder aufgrund von Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an Bildungsmassnahmen.
Wie ist die Betreuung der Flüchtlingskinder in der Tagesschule **finanziert**?	Die Betreuungsstunden der geflüchteten Kinder können wie üblich dem Lastenausgleich zugeführt werden. Die Elterngebühren für Mahlzeiten und Betreuung werden durch den (Asyl-) Sozialdienst der regionalen Partner übernommen.

Ist die **Tagesschule verpflichtet**, Flüchtlingskinder **aufzunehmen**?	Grundsätzlich haben alle Kinder, welche die Schule in einer Gemeinde besuchen, auch das Recht, dort in die Tagesschule zu gehen. Die Aufnahme der geflüchteten Kinder sollte ein Entscheid unter Einbezug der Tagesschulleitung, der Eltern, der zuständigen Person des regionalen Partners und allenfalls der Klassenlehrperson sein. Um die Qualität der Betreuung sicherzustellen (und z.B. weiteres Personal anzustellen), kann es sinnvoll sein, die Flüchtlingskinder erst nach einer gewissen Frist in die Tagesschule aufzunehmen.

Ergänzungen zum besonderen Volksschulangebot (bVSA)	
Sind die besonderen Volksschulen (bVS) **verpflichtet**, Flüchtlingskinder aufzunehmen?	Ja, die bVS sind unter dem Dach der Volksschule und sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufzunehmen. Sie können nach Möglichkeit in bestehende Klassen aufgenommen werden (vgl. auch untenstehende Frage zu «zusätzliche Klassen»).
Wie sind die **Prozesse** im bVSA?	Der Prozess verläuft standardisiert wie bei den übrigen Kindern, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind: – Schülerinnen und Schüler mit Bedarf oder vermutetem Bedarf werden bei der zuständigen Erziehungsberatungsstelle (EB) i.d.R. durch die Gemeinde, Betreuungspersonen oder in Ausnahmen auch direkt durch die Gastfamilie gemeldet. Das kann unkompliziert via Telefon oder über das übliche Anmeldeformular geschehen. Hier finden Sie Ihre EB Regionalstelle: http www.eb.bkd.be.ch/de/start/ueber-uns/regionalstellen.html – Wird eine besondere Volksschule direkt kontaktiert, klärt diese das weitere Vorgehen in Rücksprache mit der Aufenthaltsgemeinde und dem zuständigen Schulinspektorat ab. – Die EB nimmt die Abklärung vor. Sie kann sich dabei situativ auf vorliegende Fachberichte oder andere Informationen stützen und entscheidet über die weiteren Abklärungsschritte. Für die Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung kann das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache (HSM) durch die EB beauftragt werden. Die EB nimmt in jedem Fall Kontakt mit der vorgesehenen bVS auf und informiert diese bzw. stellt sicher, dass eine Aufnahme möglich ist, insbesondere dann, wenn die bVS schon an der Kapazitätsgrenze ist oder schon deutlich überreservierte Plätze hat. Die Einschulung des Kindes soll so rasch wie möglich erfolgen. – Die EB reserviert den Platz auf der elektronischen Plattform EPS mit einem entsprechenden Vermerk in der Reservation, macht die Empfehlung z. H. des Schulinspektorates (SI) inkl. kurzem Bericht. – Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor bucht den Schulplatz und verfügt.

Wie ist bei einer **Abklärung** des **Sprachheilbedarfs** oder bei **Hörbeeinträchtigung** vorzugehen?	Für die Abklärung des Spracheilbedarfs oder bei Hörbeeinträchtigung kann das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache (HSM) in Münchenbuchsee durch die EB beauftragt werden.
Wie sollen die Plätze für Flüchtlingskinder in der E-Plattform für Schulplätze (**EPS)** durch die EB und das Schulinspektorat gebucht werden?	Bei der Reservation auf der EPS soll festgehalten werden, dass ein Kind oder Jugendlicher aus der Ukraine ist und in der Fall-ID «UK» ergänzt werden. In der EPS wird für Flüchtlingskinder eine «Überbuchung» vorgenommen. Ab sofort können Plätze gebucht werden. Bei den Plätzen für Flüchtlingskinder handelt es sich um zusätzliche Plätze. Ist die Kapazität beispielsweise bei 40 Plätzen und werden weitere zwei Flüchtlingskinder aus der Ukraine in der Institution aufgenommen, so wird die Kapazität überbucht, also ergibt dies 42 Plätze (40+2).
Für wie lange werden die SuS vom Schulinspektorat zum bVSA **zugewiesen**?	Die Zuweisung erfolgt für ein Jahr, bis Ende Schuljahr 2022/23.
Kann eine bVS eine **zusätzliche Klasse** eröffnen für Flüchtlingskinder mit eindeutigem Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Sind in einer Region mehrere (z.B. 5-8) Flüchtlingskinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, können die Institutionen in Absprache mit dem Schulinspektorat eine zusätzliche Klasse eröffnen. Zur Unterstützung des Unterrichts in allen Belangen können weitere Personen mit oder ohne pädagogischem Hintergrund eingesetzt werden.
Welche Möglichkeiten gibt es für Kinder und Jugendliche mit **Verdacht** auf Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?	Gemeinden können für Kinder und Jugendliche mit Verdacht auf Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine «regionale Willkommensklasse für das bVSA» nach Art. 17a Volksschulgesetz eröffnen. Die regionale Willkommensklasse für das bVSA soll mit 5-8 Schülerinnen und Schülern geführt werden mit dem Ziel, den genauen Bedarf abzuklären. Die Klasse steht Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Gemeinden zur Verfügung. Idealerweise wird die Lehrperson von einer Klassenhilfe unterstützt.
Wie wird der zusätzliche Bedarf bei den besonderen Volksschulen **finanziell** abgegolten?	Die besonderen Volksschulen können einen möglichen zusätzlichen Bedarf, der durch die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine wie für den Unterricht, die Betreuung und die Transportkosten entsteht, geltend machen. Wenn an besonderen Schulen eine zusätzliche Klasse eröffnet werden muss, können diese Kosten anteilig im Rahmen der Betriebskosten und Infrastrukturpauschale als betriebliche Aufwände geltend gemacht werden. Zum Vorgehen: Sie informieren das Schulinspektorat und die Abteilung bVSA über die getroffenen Massnahmen und die Kostenfolge. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung der

	Leistungsvereinbarung. Sollte die besondere Volksschule die Vorfinanzierung nicht leisten können, kann mit der Abteilung bVSA Kontakt aufgenommen werden.
Wer ist zuständig für die **Integration** von Kindern und Jugendlichen in die **Regelklasse** bis Ende Schuljahr 2021/2022?	Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in die Regelschule integriert, ist bis am 31.07.2022 die besondere Volksschule dafür verantwortlich und rechnet die zusätzlichen Lektionen ab.